



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Ulrich Leiner, Christine Kamm, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mindestlohn in der Schülerbeförderung einhalten Kostensätze für die Beförderungsunternehmen anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Kostenpauschalen zur Refinanzierung der Busbegleiter in der Schülerbeförderung an die Vorgaben des Mindestlohngesetzes anzupassen.

Die jetzt gültigen Kostensätze von 9,00 Euro bzw. 8,50 Euro pro Stunde müssen mindestens um eine Lohnnebenkostenpauschale von 30 Prozent erhöht werden, damit die Beförderungsunternehmen tatsächlich den gesetzlichen Mindestlohn einhalten können.

Bei der Ausschreibung neuer Beförderungsverträge müssen ebenfalls kostendeckende Stundensätze für die Fahrerinnen und Fahrer sowie das Begleitpersonal von Schulbussen der Kalkulation im Vergabeverfahren zugrunde gelegt werden. Außerdem sollten qualitative Standards bezüglich der Ausstattung der Fahrzeuge, der Qualifikation des Personals, der Fahrdienstleitung und der Personalführung in den Unternehmen vorgegeben werden. Nur durch die Festbeschreibung qualitativer Standards kann ein Dumpingwettbewerb zu Lasten des Personals verhindert werden, da bei der Ausschreibung der Beförderungsaufträge ansonsten der günstigste Anbieter den Zuschlag erhält.

Begründung:

Die vom Kultusministerium festgelegte pauschale Kostenerstattung von 9,00 Euro (Beförderung von Schülern mit dem Förderschwerpunkten K und G) bzw. 8,50 Euro (Beförderung von Schülern mit allen übrigen Förderschwerpunkten) pro Leistungsstunde für Begleitpersonen von Schulbussen, die im Auftrag der Träger von Förderschulen behinderte Schulkinder befördern, reicht laut Auskunft von Beförderungsunternehmen lediglich zur Refinanzierung eines Bruttostundenlohns von ungefähr 6,50 Euro aus. Eine Umsetzung des ab dem 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro ist den Trägern der Fahrdienste so nicht möglich. Bei der Festlegung der Kostenerstattung müssen deshalb die Lohnnebenkosten mit einer Pauschale von mindestens 30 Prozent angemessen berücksichtigt werden. Diese Arbeitgeberkosten dürfen nicht auf die Beschäftigten abgewälzt werden. In Fällen, in denen die Schulträger die Schülerbeförderung selbst durchführen, wird bereits eine Lohnnebenkostenpauschale von 30 Prozent anerkannt und erstattet. Auch aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung der privaten Beförderungsunternehmen dringend angezeigt.

Im Ausschreibungsverfahren der Schulträger für neue Beförderungsverträge zur Schülerbeförderung, muss bei der Festlegung der Beförderungsentgelte ebenfalls der gesetzliche Mindestlohn für die Busfahrer und -fahrerinnen verbindlich als Standard der Preiskalkulation zugrunde gelegt werden. Auch hier sind die Lohnnebenkosten in Form einer angemessenen Pauschale zu berücksichtigen. Die gegenwärtig von den Anbietern im Ausschreibungswettbewerb kalkulierten Beförderungspreise führen häufig zu realen Stundenlöhnen von nur 6,50 Euro für die Fahrerinnen und Fahrer und das Begleitpersonal. Oft werden Leeranfahrten oder Wartezeiten nicht als reguläre Arbeitszeit gewertet und so der Stundenlohn künstlich hochgerechnet.

Eine Kontrolle der Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns findet in diesem Bereich bisher nicht statt. Es darf nicht passieren, dass seriöse Fahrdienste, die auf der Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns bestehen, zukünftig von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Die öffentlichen Kostenträger in Bayern stehen in der politischen Verantwortung, eine ausreichende Kostenerstattung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu gewährleisten.